

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

– Bekanntmachung der Genehmigung –

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat am 29. März 2023 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See in der Fassung vom Februar 2023 beschlossen und festgestellt.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ und ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beläuft sich auf eine Fläche von etwa 18,9 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 63 (tlw.), 64 (tlw.), 65/3, 66/3, 67/3, 68/3, 69/3, 73/3, 74/3, 75/3, 76/3, 76/5, 77/4, 77/6, 78/4, 78/6, 79/2, 80/2, 115/13, 115/17, 155, 156/11, 157/19, 158, 159, 160/21, 161/63, 162/1, 162/2, 162/3, 162/4, 401/1, 401/3, 401/34, 401/35, 401/36, 401/40, 401/41, 401/42, 401/43, 401/44, 401/45, 401/46, 401/47, 401/48, 401/49, 401/50, 401/51, 401/52, 401/53 und 401/54 der Flur 6 in der Gemarkung Plau. Der Änderungsbereich umfasst gewerbliche Bauflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim als höhere Verwaltungsbehörde vom 22. September 2023 (Aktenzeichen: BP 220043) wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Plau am See gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Erscheinungstages wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadt Plau am See, Bauamt, Markt 2, 19395 Plau am See, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Internetseite der Stadt Plau am See unter <https://www.amtplau.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html> sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- eine nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Plau am See geltend gemacht werden.

Plau am See, den 22.11.2022

gez. *Sven Hoffmeister*
Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches:

